



## **Geschäftsordnung für das Ulmer Zentrum für e-Learning (ZEL) der Universität Ulm**

vom 16.12.2009

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 das ZEL eingerichtet und folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur**

1. Das Ulmer Zentrum für e-Learning (ZEL) ist ein durch Beschluss des Senats eingerichtetes Kompetenzzentrum. Es erbringt interdisziplinäre Dienstleistungen auf dem Gebiet e-learning für Lehrende aller Fakultäten.
2. Am ZEL beteiligen sich inhaltlich und personell das kiz, das Institut für Psychologie und Pädagogik (Professur für Medienpädagogik und Mediendidaktik) und das Kompetenzzentrum e-learning in der Medizin.

### **§ 2 Aufgabe**

1. Ziel des ZEL ist es, eine organisatorische und technische Plattform und eine pädagogische-didaktische Unterstützung für die e-Learning Aktivitäten in den Fakultäten der Universität Ulm anzubieten.
2. Das ZEL soll dabei insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen
  - Beratung und Unterstützung bei Erstellung und Betrieb von e-learning Projekten in der Universität
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Anregung zum Aufbau komplementärer Lehr- und Forschungseinrichtungen der beteiligten Fakultäten,
  - Regelmäßige Organisation von Seminarveranstaltungen zum Thema e-learning
  - Kooperation mit anderen Einrichtungen der Industrie zur Weiterentwicklung und Umsetzung des e-Learnings
  - Entwicklungstrends erkennen, evaluieren und für die Universität Ulm nutzbar machen
  - Informationsfluss zwischen e-Learning Interessierten sicherstellen.

### **§ 3 Ausstattung**

1. Das ZEL wird seinen Aufgaben nach § 2 insbesondere gerecht durch Einbindung bestehender Einrichtungen der Universität, wie dem kiz, dem Instituts für Psychologie und Pädagogik und dem Kompetenzzentrum e-Learning in der Medizin. Diese unterstützen das ZEL personell im erforderlichen Umfang.
  - Das kiz übernimmt innerhalb des e-Learning Zentrums den technischen Betrieb und Support für die e-Learning-Plattform(en) sowie die medientechnische Beratung und Hilfestellung / Projektmitarbeit zur (Lern-) Medienproduktion und -distribution.
  - Das Institut für Psychologie und Pädagogik übernimmt die mediendidaktische und -methodische Beratung, Hilfestellung und Weiterbildung zum Umgang mit Medien und trägt über geeignete Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des e-Learnings bei.
  - Das Kompetenzzentrum e-Learning in der Medizin übernimmt innerhalb des e-Learning Zentrums die medizinspezifische Beratung hinsichtlich medizinischem e-Contents, Curriculumintegration und medizindidaktischen Fragestellungen.
2. Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben und der personellen Unterstützung wird einvernehmlich mit den beteiligten Einrichtungen festgelegt und in einem Anhang zu dieser Satzung beschrieben. Sie soll durch die Einwerbung von Drittmitteln unterstützt werden.

### **§ 4 Organe**

1. Organe des ZEL sind
  - der Vorstand,
  - der Geschäftsführer
  - der Beirat
2. Das ZEL wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des ZEL, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Einmal im Semester berichtet der Vorstand dem Beirat über die Angelegenheiten des ZEL. Der Vorstand besteht aus dem Inhaber der Professur für Medienpädagogik und Mediendidaktik oder einer vergleichbaren Professur, sowie einem weiteren vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren bestellten Mitglied mit ausgewiesener Kompetenzen im Bereich e-learning, das ein hauptberuflicher Professor der Universität Ulm sein soll. Wiederbestellung ist möglich.
3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des ZEL. Er ist insbesondere zuständig für Beratung und Projektmanagement von e-Learning Aktivitäten und Ansprechpartner für Initiatoren von e-Learning-Projekten. Er wird vom Präsidium bestellt und ist dem Institut für Psychologie und Pädagogik, Professur für Medienpädagogik und Mediendidaktik zugeordnet.
4. Der Beirat unterstützt die Evaluierung des ZEL, nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und macht Vorschläge für die Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung des ZEL. Er kann dem Präsidium Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Geschäftsführers unterbreiten. Dem Beirat gehören je ein Mitglied der beteiligten Einrichtungen, der Vizepräsident für Lehre, die Studiendekane und ein vom AStA benannter Vertreter der Studierenden an.
5. Abweichend von der Zuständigkeit des Vorstands und des Geschäftsführer liegt die Durchführung der Lehr- und Forschungsprojekte in der Verantwortung der Projektleiter.

## **§ 5 Verwaltung**

Die Zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die rechtliche Vertretung des ZEL nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Das ZEL ist zunächst auf 5 Jahre befristet und soll nach einer erfolgreichen Evaluation verlängert werden.

Ulm, den 16.12.2009

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -